

FRIEDHOFSDRDNUNG

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin
Nienburg/Weser

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin am 18.04.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Nienburg in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zur Zeit
 - a) Nordertorfriedhof die Flurstücke 101/16 und 1033/1 der Flur 2 Gemarkung Nienburg zur Gesamtgröße von 3.08.78 ha und
 - b) Leintorfriedhof die Flurstücke 28/4, 32/7 und 53/3 der Flur 26 Gemarkung Nienburg zur Gesamtgröße von 2.95.94 ha.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Nienburg/Weser hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere mitzubringen, die nicht an der Leine geführt werden,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen (vorhandene Behältnisse für kompostierbare und nichtkompostierbare Abfälle sind zu nutzen),
 - e) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe in Kränzen, Trauergebinden, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, zu verwenden.
Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel im längeren Verbrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen,
 - f) bei der Grabpflege chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe zu verwenden, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können,
 - g) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen (wie Leichenwagen, Arbeitsfahrzeugen, Gartenbaufahrzeugen und -geräten) ist ausschließlich für unmittelbar mit dem Friedhofszweck verbundene gewerbliche Tätigkeit gestattet und auf das unabdingbare Maß zu begrenzen.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allg. Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/Pastorin festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt generell 25 Jahre.

§ 9a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Einteilung und Größen

- (1) Grabstätten sind Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Urnenbaumgrabstätten.
 - (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.
 - (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen.
 - (4) Für neu anzulegende Gräber ist mindestens folgende Fläche (einschließlich der vorgeschriebenen Erdwände) einzuhalten:
 - a) Grab für Erdbestattungen

von Kindern:	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m
 - b) Grab für Urnenbestattungen Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m
 - c) In alten Grabfeldern sind abweichende Maße möglich.
- Im einzelnen ist im übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (5) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 - (6) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.
 - (7) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung erfolgen. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
 - (8) In einer bereits belegten Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 a

Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.
- (2) Grabfelder für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s.§ 15, Abs.7).
- (3) Das Abräumen von Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, höchstens jedoch vier Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Für die vor dem 01.03.1991 vergebenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der Nutzungsdauer von 30 Jahren. Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht jedoch auf Antrag nach Ablauf von 25 Jahren nach der letzten Beisetzung auf der Grabstätte zurückgeben, ohne dass ihnen dafür Gebühren erstattet werden.
Das Nutzungsrecht kann außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung, wenn keine Beisetzung die Anpassung an die Ruhefrist (s. Abs. 2) erforderlich macht, auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um 5, 10, 15, 20 oder längstens für insgesamt 25 Jahre verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht oder der quittierte Überweisungsbeleg eines Geldinstituts. Die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts obliegt dem/der Nutzungsberechtigten. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist für den/die zuletzt Bestattete(n) für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. (3) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Nachfolgers ist beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. (3) beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen auf die jeweils älteste Person über.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht an der Beibehaltung des Nutzungsrechts interessiert, hat er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. (3) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person zu übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechts beisetzungsberechtigt nach Abs. (3) geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. (4). Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

- (6) Etwaige Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Ändert sich die Anschrift des Nutzungsberechtigten, und gibt er diese dem Kirchenvorstand nicht bekannt, hat der Nutzungsberechtigte daraus entstehende Nachteile hinzunehmen. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, die Anschrift von Nutzungsberechtigten festzustellen.
- (7) Grabstätten, für die die erhobenen Gebühren nicht entrichtet wurden, können durch den/die Nutzungsberechtigten(n) nicht zu weiteren Beisetzungen in Anspruch genommen und nicht verlängert werden.

§ 13a

Rasenvahlgrabstätten

- (1) Rasenvahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, höchstens jedoch vier Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung, wenn keine Beisetzung die Anpassung an die Ruhefrist (s. Abs. 2) erforderlich macht, auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um 5, 10, 15, 20 oder längstens für insgesamt 25 Jahre verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht oder der quittierte Überweisungsbeleg eines Geldinstituts. Die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts obliegt dem/der Nutzungsberechtigten. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Für Rasenwahlgrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 15, Abs. 8).

- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung oder ihren Anlagen etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei oder vier Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung oder ihren Anlagen etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14a

Rasenuarnenwahlgrabstätten

- (1) Rasenuarnenwahlgrabstätten werden mit zwei oder vier Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung oder ihren Anlagen etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenuarnenwahlgrabstätten.

§14b

Rasenuarnenreihengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Rasenuarnenreihengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage sind Grabstätten für die Bestattung von einer Asche ohne besondere Einzelgrabererkennung, die anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit für 25 Jahre vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Grabfelder für Rasenuarnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage ohne Einzelgrabererkennung werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Für diese Grabfelder gibt es besondere Gestaltungsvorschriften (s. §15, Abs.9).
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenuarnenreihengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage.

§ 14c Urnenbaumgräber

- (1) Urnenbaumgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung oder ihren Anlagen etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenbaumgrabstätten.
- (2) Die Bestattungen erfolgen im Umkreis eines Baumes. Die Anlage und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Für jede/n Verstorbene/n wird von der Friedhofsverwaltung eine Tafel, die den Vornamen, Namen, das Geburts- und Sterbedatum enthält, auf dem vorhandenen Grabstein angebracht. Die Kosten hierfür werden laut Gebührenordnung erhoben. Eine Ablage von Blumen, Kränzen etc. ist nur auf der mit Pinienrinde bestreuten Fläche zulässig. Die mit Bodendeckern bepflanzte Fläche um den Baum ist frei von jeglichem Blumen- oder Grabschmuck zu halten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 15

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Gestaltung der einzelnen Abteilungen sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Hierbei ist dafür zu sorgen, dass Büsche, Bäume und sonstiger Bewuchs den Bereich der Grabstätte nicht überragen und eine Höhe von max. 2 m nicht überschreiten.
Wenn diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, sind bei der Gestaltung die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
Eine vollständige Abdeckung von Gräbern mit Steinplatten o. a. zur Ableitung von Oberflächenwasser geeigneten Materialien sowie die Aufbringung von Kies und Steinsplitt oder sonstigen anorganischen Materialien sind nicht zulässig.

Genehmigte Plattenmaße

Einzelgrab:	Breite 60 cm, Höhe 140 cm
Doppelgrab:	Breite 120 cm, Höhe 140 cm
<u>oder:</u>	Breite 140 cm, Höhe 120 cm

Diese Maße dürfen unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

Neu errichtete Grabmale dürfen eine Höhe von 120 cm einschließlich Sockel nicht überschreiten. Neu errichtete Grabeinfassungen dürfen die Breite von 10 cm nicht überschreiten.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätte sind die

jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (3) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sowie im Laufe der Zeit erforderlich werdende Grabauffüllungen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Die bei einer Beisetzung erforderlichenfalls notwendige Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und/oder großer Büsche und Bäume sowie stark verwurzelter Dauergrünbepflanzung ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten. Ob die Entfernung von Grabmalen und/oder Einfassungen notwendig ist, entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Falls die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten an die dem Kirchenvorstand vorliegende Anschrift nicht möglich ist, weil sich diese zwischenzeitlich verändert hat, ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet, die neue Anschrift festzustellen. Es genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabdenkmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Eine Grabstätte, die nachweislich nicht gepflegt wird, kann vom Nutzungsberechtigten weder wieder erworben noch verlängert werden.
- (7) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten und/oder Rasenurnenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:
Bei Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten in der Größe 40 x 30 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Material aus Stein und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten für Rasengrabstätten und Rasengrabstätten für Urnen ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.
Auf die Rasenfläche und Grabplatten dürfen (außer anlässlich der Beisetzung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt oder gestellt werden. Grabschmuck ist an der Gemeinschaftsstelle abzulegen.
Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat werden von der Kirchengemeinde übernommen.
- (8) Für Rasenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten gelten folgende Vorschriften:
Rasenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten werden friedhofsseitig flächendeckend mit Rasen angelegt. Bei Aufstellung des Grabmals ist darauf zu achten, dass oberflächenbündig um das Grabmal herum eine Schnittkante/-platte mit einer max. Breite von 10 cm angebracht wird, um den Rasenschnitt zu erleichtern. Die Breite des Grabmals einschließlich Schnittkante/-platte darf die max. Breite einer Grabstelle ohne Erdwände nicht überschreiten. Die Unterhaltung von Grabmalen ist Aufgabe der/des Nutzungsberechtigten.
Vor dem Grabmal wird zur Ablage von Kränzen, Gestecken, Blumengebinden, Blumenschalen etc. friedhofsseitig eine Platte angebracht werden. Alternativ ist auch die Anlage eines Pflanzbereichs vor dem Grabmal, der durch die/den Nutzungsberechtigte(n) in der Breite des Grabmals einschließlich Schnittkante/-platte und einer Tiefe von 60 cm oberflächenbündig eingefasst werden muss, auf Antrag möglich.
Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen

und Neuansaat werden von der Kirchengemeinde übernommen. Die Anlage und Unterhaltung des Pflanzbereiches ist Aufgabe der/des Nutzungsberechtigten. Pflanzbereiche, die nachweislich nicht gepflegt werden, können vom Kirchenvorstand entfernt und begrünt werden.

Soweit sich nicht aus den Gestaltungsvorschriften für Rasenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten etwas anderes ergibt, gelten Gestaltungsvorschriften des § 15 entsprechend.

- (9) Für Grabfelder, die für eine Rasenurnenreihengemeinschaftsanlage ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:
Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Urnengräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck, Bepflanzungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden und Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Alter Blumenschmuck wird regelmäßig vom Friedhofsträger entfernt und entsorgt. Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten oder Steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist allerdings, zur Erinnerung an den Verstorbenen, dass eine Namenstafel in der Größe 10 cm x 8 cm auf dem von Friedhofsträger aufgestellten Gedenkstein angebracht wird. Die Beschaffung dieser Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 16

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 18 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll. Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung ist die vollständige vorherige Begleichung aller offenen Gebühren.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, oder entspricht die Ausführung der vorgeschriebenen Grabplatten bei Rasengrabstätten nicht den Vorschriften gem. § 15, Abs. 7, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 18 Abs. 5.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder liegt seine aktuelle Anschrift dem Kirchenvorstand nicht vor, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 19

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale, sonstige Anlagen und Fundamente sowie Anpflanzungen vollständig zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 20 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) und Rasenreihengräber (§ 12a Abs.2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Rasenwahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vor-

gesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 20

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 21

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sind spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 22

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 25

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 19.04.2023

Der Kirchenvorstand:



Sigrid Prell
(Vorsitzende)

(Kirchenvorsteher)

S. Prell

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.23

Das Landeskirchenamt



i. A. Prell